

## **Verordnung zur Lärminderung in der Gemeinde Bad Rothenfelde**

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (BImSchG) in der Fassung vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, S. 1193) zuletzt geändert am 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NLärmSchG in der Fassung vom 01.01.2013 hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde durch Beschluss vom 18. Juni 2013 die nachstehende Verordnung zur Lärminderung in Bad Rothenfelde beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Gemeinde Bad Rothenfelde, soweit nicht Gewerbe- und Industriegebiete betroffen sind und soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht abweichende Regelungen enthalten. Die Verordnung findet Anwendung auf Lärmquellen, die nicht durch Regelungen des Bundes oder Landes abschließend erfasst werden. Sie findet keine Anwendung auf genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG und dessen Durchführungsverordnung.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung Störender Lärm**

Jede Form von Geräusch, durch die sich jemand gestört oder anderweitig beeinträchtigt fühlen könnte. Hierzu zählen unter anderem lautes Singen, Rufen, Schreien, Johlen, der Gebrauch von Musikinstrumenten, Signal- und Rufgeräten und störenden Tonwiedergabegeräten sowie jedes Geräusch, das folgende Immissionswerte an der jeweiligen der Geräuschquelle nächsten Grundstücksgrenze oder an einer anderen Grundstücksgrenze des betroffenen Grundstücks überschreitet:

- 35 db (A) während der Ruhezeiten
- 50 db (A) außerhalb der Ruhezeiten

Das Messverfahren richtet sich dabei nach bundeseinheitlichen Bestimmungen; die Immissionsrichtwerte gelten nicht für den KfZ-Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von §1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3**

#### **Grundregeln**

Bad Rothenfelde ist ein hochprädikatisiertes Heilbad. Aus Rücksicht auf die besonderen gesundheitsförderlichen Maßnahmen des Kurorts hat sich ein jeder generell so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Heilungs- und Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche beeinträchtigt, gesundheitlich gefährdet oder anderweitig eingeschränkt wird.

## **§ 4 Ruhezeiten**

Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und die Mittagszeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

## **§ 5 Lärmvermeidung**

- 1.) Es ist jede Tätigkeit und jedes Verhalten verboten, die oder das störenden Lärm verursacht.
- 2.) Während der Ruhezeiten sind Fenster und Türen von Gebäuden und Anlagen geschlossen zu halten, wenn in ihnen nicht unerhebliche Geräusche verursacht werden. Dies gilt auch bei Nutzung von lärm erzeugendem Gerät.
- 3.) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind hoheitliche Aufgaben, wie zum Beispiel im Einzelfall Arbeiten zur Gefahrenabwehr, oder bei notwendigen Ansagen des Aufsichtspersonals, z.B. in Kur- und Badeanlagen und kurörtlichen Veranstaltungen erfordern.
- 4.) Ausgenommen von Abs. 1 sind weiterhin Störungen, die unvermeidbar in Ausübung eines zugelassenen Gewerbes entstehen; dies gilt auch für landwirtschaftliche und kommunale Betriebe.
- 5.) § 7 der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (§ 32 BImSchG) sowie § 7 Abs. 1 Nr. 2 Bundesimmissionsschutzverordnung bleibt unberührt.

## **§ 6 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen und Gärten**

- 1.) In Gaststätten, Kegelbahnen und Vergnügungs- und Versammlungsräumen jeder Art müssen Fenster und Türen (§ 4 der Verordnung) geschlossen gehalten werden, wenn musiziert, gesungen oder lebhaft Unterhaltungen geführt werden oder störenden Lärm verursachen.
- 2.) Auf öffentlichen Straßen und Plätzen, im Wald, in öffentlichen und privaten Sport-, Freizeit-, Grün-, und Kuranlagen, in Wirtschaftsgärten, auf Freiterrassen, Festzelten, Gärten und dergleichen ist während der Ruhezeit das Musizieren aller Art, laute Unterhaltungen, der Gebrauch von Musikinstrumenten, Lautsprechern und die Nutzung sonstiger mechanischer Tonübertragungsgeräte bzw. Tonwiedergabegeräte verboten. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 1, 3, 4 und 5.
- 3.) Veranstaltungen der Kurverwaltung und Sportvereinen an zugelassenen Sportstätten sind von dem Verbot des § 6 Abs. 2 ausgenommen.

## **§ 7 Bauarbeiten**

- 1.) Für baugewerbliche Tätigkeiten, mit oder ohne Verwendung von Baumaschinen und -geräten sowie sonstige handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen von Bauarbeiten gelten

- die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4.
- 2.) Während der Nachtzeit dürfen keine Bauarbeiten ausgeführt werden.
  - 3.) Arbeitsvorbereitungen sowie die An- und Abfuhr von Baugeräten und –stoffen sind montags bis freitags bereits in der Zeit von 06.30 Uhr bis 07.00 Uhr zulässig, soweit sich dabei Ruhestörungen für Nachbargrundstücke vermeiden lassen.
  - 4.) Während der Mittagszeit sowie zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr dürfen Bauarbeiten nur mit folgenden Einschränkungen ausgeführt werden:
    - a) Kompressoren, Pressluftschlämmer, Rüttelplatten- und ähnliche geräuschintensive Baumaschinen dürfen nicht betrieben werden.
    - b) Bagger-, Planer- und Abbrucharbeiten dürfen grundsätzlich nicht ausgeführt werden, es sei denn, dass die Gemeindeverwaltung im Einzelfall eine Genehmigung erteilt. Diese kann unter Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt erfolgen.
  - 5.) An Samstagen sind die in Abs. 4 genannten Bauarbeiten im Freien nur bis 13.00 Uhr zulässig.

## **§ 8 Holzfällerarbeiten**

Holzfällerarbeiten mit Motorsägen dürfen nicht während der Ruhezeiten, nicht nach 19.00 Uhr und an Samstagen nur bis 17.00 Uhr ausgeführt werden.

## **§ 9 Kraftfahrzeuglärm**

- 1.) Bei Benutzung und Betrieb von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen sind die §§ 3 und 4 dieser Verordnung grundsätzlich zu beachten.
- 2.) Es ist insbesondere verboten
  - a.) Vermeidbares Benutzen der Startvorrichtung,
  - b.) Das Durchstarten von Kraftfahrzeugen aller Art (ebenso Fahrräder mit Hilfsmotor)
  - c.) Das unnötige Laufenlassen von Motoren im Leerlauf, sowie Vollgas geben bei stehendem oder anfahrenem Fahrzeug,
  - d.) Laute Unterhaltungen bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere vor Gast- und Beherbergungsstätten sowie beim Be- und Entladen,
  - e.) Lautes Schließen (Zuknallen) von Kraftfahrzeugtüren,
  - f.) Jegliche Abgabe von Schallzeichen (insbesondere Hupen) sofern dies nicht zur Warnung übriger Verkehrsteilnehmer dient.

## **§ 10 Knallkörper**

Pyrotechnische oder andere gleich wirkende Gegenstände mit Knallwirkung dürfen weder abgebrannt noch abgefeuert werden. Dieses Verbot gilt nicht für die Silvesternacht, für Park- und Lichterfeste der Kur- und Touristik GmbH sowie dem Heimatfest und angemeldeten und genehmigten Veranstaltungen.

## **§ 11 Haustierhaltung**

- 1.) Haustiere sind so zu halten, dass Niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Haustieren erzeugten Lärm gestört werden. Hierzu sind Tiere, insbesondere in der Nachtzeit, grundsätzlich in geschlossenen Räumen zu halten und zu beaufsichtigen.
- 2.) Übliche Geräusche und Laute aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung, die auf landwirtschaftlichen Grundstücken oder in landwirtschaftlichen Gebäuden betrieben wird, gelten als unvermeidbar und sind von dem Verbot nicht betroffen.

## **§ 12 Ausnahmen**

- 1.) Für folgende Veranstaltungen gilt die allgemeine Ausnahme von § 6 dieser Verordnung:
  - Heimatfest
  - Park- und Lichterfeste der Kur- und Touristik GmbH
  - Salzmarkt
  - Schützenfest Heidland-Strangjeweils innerhalb des vorher für die genannten Veranstaltungen festgelegten zeitlichen und räumlichen Rahmens.
- 2.) Für weitere vergleichbare Veranstaltungen mit Volksfestcharakter kann die Gemeinde auf Antrag der Veranstalter Ausnahmen von den Bestimmungen der § 6 dieser Verordnung für räumlich begrenzte Gebiete zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen, insbesondere den kurörtlichen Belangen, und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- 3.) Die Bestimmungen gelten nicht für forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche und jagdliche Tätigkeiten im Außenbereich.
- 4.) Von den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 dieser Verordnung kann die Gemeinde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern Notstandsarbeiten oder andere im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten auszuführen sind; die Ausnahmen können unter Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- 5.) Eine Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche eine Versagung gerechtfertigt hätten.
- 6.) Die Polizei, die Gemeinde, die Bundeswehr und die Einheiten des Katastrophenschutzes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- 1.) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die erteilten Auflagen nicht einhält.

2.) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 11 Nds. SOG mit einem Bußgeld geahndet werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Rothenfelde, den 18. Juni 2013

Rehkämper  
Bürgermeister